



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

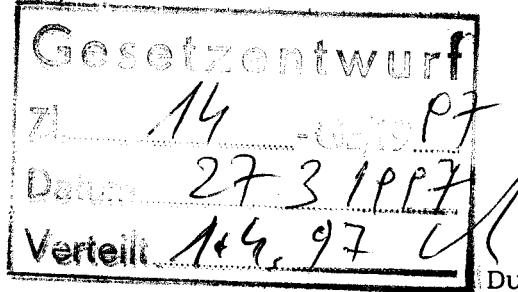
A-1031 Wien
Radetzkystraße 2
Tel. (1) 711 72
Telefax:
DVR: 0649856

GZ 30.517/0-VI/10/97

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter: Muhr



Durchwahl: 4873

Betreff: Veterinärrechtsanspassungsgesetz 1997
(Tierseuchengesetznovelle);
Begutachtung

Mag. Kopecky

Einer Entschließung des Nationalrates folgend übermittelt das
Bundekanzleramt 25 Exemplare des rubrizierten Gesetzesentwurfs
samt Vorblatt und Erläuterungen. Die Begutachtungsfrist endet
mit 16. Mai 1997.

19. März 1997
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
B O B E K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pauswörter

TSG-Nov. 1997

ENTWURF

V O R B L A T T**Problem:**

Im Hinblick auf die Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union (EU) ist eine rasche und vollständige Harmonisierung des österreichischen Veterinärrechts mit den einschlägigen EU-Vorschriften erforderlich. Für die Umsetzung einzelner EU-Normen im Tierseuchenbereich wären aber zur Gewährleistung einer verfassungsrechtlich einwandfreien gesetzlichen Grundlage noch einige legistische Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ziel:

Schaffung einer verfassungsrechtlich einwandfreien gesetzlichen Grundlage für die Harmonisierung des österreichischen Tierseuchenrechtes mit den diesbezüglichen EU-Normen.

Inhalt:

- Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Erlassung von EU-konformen Verordnungen, insbesondere hinsichtlich grenztierärztlicher Kontrollgebühren;
- Beseitigung von einzelnen Gesetzesbestimmungen, die dem Recht der EU oder dem B-VG widersprechen.

Alternativen:

keine

Kosten:

Dem Bund werden durch dieses Bundesgesetz keine Kosten erwachsen.

- 1 -

TSG-Nov. 1997

ENTWURF

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeines

Die vorliegende Novelle soll das österreichische Tierseuchenrecht mit den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union (EU) harmonisieren. Für die Umsetzung einzelner EU-Vorschriften ist hiebei die Schaffung einer verfassungsrechtlich einwandfreien gesetzlichen Grundlage erforderlich. Weiters müssen einige Gesetzesbestimmungen aufgehoben werden, weil sie dem EU-Recht oder dem B-VG widersprechen.

Im einzelnen sind nach derzeitigem Stand insbesondere folgende EU-Vorschriften betroffen:

- 296 L 0043 (veterinärbehördliche Grenzkontrollgebühren)
- 390 L 0425, 392 L 0065 (innergemeinschaftlicher Handel)
- 372 L 0462, 390 L 0675, 391 L 0496 (Import aus Drittstaaten und Veterinärkontrollen)
- 390 L 0426, 390 D 0552, 390 D 0553, 391 D 0093 (Pferdepest)
- 390 L 0040 (Geflügelpest), 392 L 0066 (Newcastle Krankheit)
- 392 L 0102 (Tierkennzeichnung)
- 385 L 0511 (Maul- und Klauenseuche)
- 391 L 0067, 393 L 0053 (Fischseuchen)
- 391 L 0068 (Scrapie)
- 380 L 0217 (Schweinepest)
- 390 L 00667 (Tierkörperbeseitigung)
- 389 L 0662 (innergemeinschaftliches Verbringen von Fleisch)
- 372 L 0462 und 390 L 0675 (Grenzkontrolle von Fleisch gegenüber Drittstaaten).

- 2 -

Übergangsfristen sind in diesem Bundesgesetz nicht erforderlich. Es soll daher gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996, BGBl.Nr. 660/1996, nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus dem Kompetenztatbestand "Veterinärwesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (vgl. VfSlg. 2073/1950).

Die in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen entsprechen den diesbezüglichen Normen der EU.

Dem Bund werden durch die Erlassung dieses Bundesgesetzes keine Kosten erwachsen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu § 1 Abs. 4:

Die Ermächtigung gemäß § 1 Abs. 4 war im Hinblick auf mögliche Probleme bei der Umsetzung von EU-Normen betreffend Tierseuchen, die im § 16 nicht genannt sind, zu erweitern. Dies betrifft beispielsweise die EU-Vorschriften 390 L 0426, 390 D 0552, 390 D 0553, 391 D 0093 hinsichtlich Pferdepest und 391 L 0067, 393 L 0053 hinsichtlich Fischseuchen und 391 L 0068 hinsichtlich Scrapie bei Schafen und Ziegen.

- 3 -

Zu § 1 Abs. 6:

Diese Bestimmung dient als Rechtsgrundlage für Verordnungen zur jeweils raschen Harmonisierung des österreichischen Veterinärrechts mit den einschlägigen, einem raschen Wandel unterliegenden EU-Normen. Hierzu erfaßt sind beispielsweise die Richtlinien 292 L 0040 (Geflügelpest) und 392 L 0066 (Newcastle Krankheit).

Zu § 2 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den oft kurzfristigen und umfangreichen Bedarf an der Umsetzung von EU-Rechtsnormen erforderlich, die nur an einen sehr kleinen Kreis von Normadressaten gerichtet sind und bei denen entweder eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt im Hinblick auf den kleinen Adressatenkreis unterbleiben könnte oder eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt nach den bisherigen Erfahrungen nicht immer ausreichend rasch erfolgen kann. Die "Amtlichen Veterinärnachrichten" haben sich als Informationsblatt für die betroffenen Verkehrskreise und Behörden schon seit vielen Jahren gut bewährt. Dieses Veröffentlichungsorgan wird vom Bundeskanzleramt herausgegeben, kann abonniert werden oder auch in Form von einzelnen Nummern bezogen werden.

Zu § 2 Abs. 3:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des EU-Veterinärrechts in die österreichische Rechtsordnung. Hiermit wird analog Abs. 1 eine subsidiäre Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz festgelegt. Andere (primäre)

- 4 -

Zuständigkeitsregelungen gelten z.B. für EU-Entscheidungen betreffend die veterinarbehördliche Kontrolle der Ein- oder Durchfuhr von Tieren, Fleisch und Fleischwaren; hiefür ist gemäß den §§ 4, 4a und 4b TSG und der auf dieser gesetzlichen Grundlage erlassenen Verordnung (EBVO 1996, BGBl.Nr. 647/1996) im allgemeinen der Bundeskanzler zuständig. "Veterinärwesen" ist Kompetenztatbestand gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG; diesbezügliche Vorschriften sind in mittlbarer Bundesverwaltung zu vollziehen.

Zu § 2c:

Diese Bestimmung war im Hinblick auf die Mitgliedschaft Österreichs bei der EU neu zu formulieren und dient der Umsetzung von tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der EU beim Auftreten von Tierseuchen.

Zu § 4:

Abs. 5 ermöglicht die jeweilige Anpassung an die einem raschen Wandel unterworfenen Rechtslage der EU.

Abs. 6 erster Satz berücksichtigt die seit dem Beitritt Österreichs zur EU geänderte Rechtslage, wonach grenzüberschreitende Transporte innerhalb der EU als "innergemeinschaftliches Verbringen" bezeichnet werden, während die Begriffe "Einfuhr" und "Durchfuhr" grundsätzlich dem Verkehr mit Drittstaaten vorbehalten sind. Abs. 6 zweiter Satz berücksichtigt die Erfordernisse bei der Harmonisierung der österreichischen Ein- und Durchfuhrbestimmungen an die diesbezüglichen EU-Normen, insbesondere auch das Erfordernis einer veterinarbehördlichen Kontrolle jener Voraussetzungen und Bedingungen der EU, die für den artgerechten Transport von lebenden Tieren bestehen.

- 5 -

Diese Bestimmungen dienen insbesondere der Umsetzung folgender EU-Richtlinien: 390 L 0425 (innergemeinschaftlicher Handel mit Tieren und tierischen Produkten), 372 L 0462 (Import von Tieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Drittstaaten), 390 L 0675, 391 L 0496 (Veterinärkontrollen).

Abs. 7 entspricht dem bisherigen Abs. 5.

Zu § 4b Abs. 1:

Die Änderung des § 4b Abs. 1 ermöglicht die völkerrechtlich gebotene Anpassung der veterinarbehördlichen Grenzkontrollgebühren an die Richtlinie 396 L 0043.

Zu § 8 Abs. 6:

Diese Bestimmung ist zur Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage für die Umsetzung der EU-Richtlinie 392 L 0102 erforderlich.

Zu § 9 Abs. 3, § 24 Abs. 4 und § 63 Abs. 1 lit. b:

Die Tierpässe wurden mit der Tierseuchengesetznovelle 1988, BGBl.Nr. 746/1988, abgeschafft. Die vorliegenden Hinweise auf Tierpässe haben daher als obsolet zu entfallen.

Zu § 11 Abs. 6:

Diese Bestimmung dient der bundesweiten Vereinheitlichung der zu treffenden veterinarpolizeilichen Maßnahmen und zur Umsetzung von völkerrechtlichen Verpflichtungen, vor allem von EU-Vorschriften.

- 6 -

Zu § 14 Abs. 4:

Diese Bestimmung ist zur Umsetzung der Richtlinie 390 L 0667 erforderlich.

Zu § 15a Abs. 3a:

Diese Bestimmung ist zur Umsetzung des Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 380 L 0217 erforderlich.

Zu § 16 Z 16:

Die Rinderpest ist im Hinblick auf die in Artikel V verfügte Aufhebung des Rinderpestgesetzes von 1880 in den Anwendungsbereich des Tierseuchengesetzes einzubeziehen.

Zu § 31 Abs. 3:

Diese Bestimmung war im Hinblick auf Art. 13 der Richtlinie 385 L 0511 neu zu fassen.

Zu § 64:

Die Strafbestimmungen waren im Hinblick auf die (direkt anwendbaren) Entscheidungen und Verordnungen der EU zu erweitern.

Zu Artikel II

§ 11 war im Hinblick auf die Bestimmungen der Richtlinie 392 L 0065 ersatzlos zu streichen.

- 7 -

Zu Artikel III

Zu § 43:

Mit dem neu gefaßten § 43 werden die Kontrollbestimmungen für Fleisch aus Drittstaaten oder aus anderen Mitgliedstaaten der EU an die einschlägigen EU-Normen angepaßt; insbesondere an die Richtlinie 389 L 0662 (innergemeinschaftliches Verbringen) und Richtlinien 372 L 462, 390 L 0675 (Grenzkontrolle gegenüber Drittstaaten).

Zu § 47:

Die Regelung der Fleischuntersuchungsgebühren ist nach § 7 Abs. 3 F-VG 1945 in Verbindung mit Art. 12 B-VG nur mehr in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache. Bestimmungen, die sich unmittelbar an die Vollziehung richten, dürfen in diesen Angelegenheiten vom Bundesgesetzgeber nicht getroffen werden. § 47 Abs. 5 ist daher aus verfassungsrechtlichen Gründen aufzuheben.

Zu Artikel IV

Das Gesetz vom 8. Juli 1875, betreffen die allgemeine Einführung von Hundetaxe im Land Vorarlberg enthält u.a. eine nur für das Land Vorarlberg geltende Bestimmung, nach der sämtliche Hunde jeder Gemeinde alljährlich zu festgesetzten Zeiten behördlich zu untersuchen sind. Diese Bestimmung ist nunmehr weder veterinär- noch sanitätspolizeilich erforderlich und daher aufzuheben.

- 8 -

Zu Artikel V

Die Lungenseuche der Rinder und die Rinderpest unterliegen nunmehr beide dem Tierseuchengesetz (§ 16 z 3 und 16 leg. cit.). Das Tierseuchengesetz bietet eine ausreichende Grundlage zur allfälligen Bekämpfung dieser, in Österreich schon seit vielen Jahrzehnten nicht mehr aufgetretenen Tierkrankheiten. Das Lungenseuchengesetz von 1892 und das Rinderpestgesetz von 1880 sind somit obsolet und aus Gründen der Rechtbereinigung aufzuheben.

ENTWURF

**Bundesgesetz, mit dem das Tierseuchengesetz, das
Bienenseuchengesetz, das Fleischuntersuchungsgesetz und
das Gesetz vom 8. Juli 1875,
betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe im
Lande Vorarlberg geändert und das Gesetz vom 17. August
1892 betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der
Rinder sowie das Gesetz vom 29. Februar 1880 betreffend die
Abwehr und Tilgung der Rinderpest aufgehoben werden
(EU-Veterinärrechtsanpassungsgesetz 1997)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tierseuchengesetz, RGBl.Nr. 177/1909, zuletzt geändert
durch die Bundesgesetze BGBl.Nr. 379/1996 und BGBl.Nr.
21/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Bundeskanzler hat bei seuchenartigem Auftreten
von anderen als den im § 16 genannten Erkrankungen bei
Tieren oder bei Gefahr eines solchen Auftretens durch
Verordnung nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen
Erfordernissen festzusetzen, welche Bestimmungen dieses

- 2 -

Bundesgesetzes und in welchem Umfang diese Bestimmungen auf die jeweiligen Erkrankungen anzuwenden sind. Hierbei können auch ergänzende Bestimmungen festgelegt werden, soweit diese in den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union (EU) vorgeschrieben sind."

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Der Bundeskanzler hat, wenn und soweit dies zur Verhinderung oder Bekämpfung von Tierseuchen erforderlich und in den einschlägigen Vorschriften der EU vorgesehen ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft durch Verordnung veterinärhygienische und veterinärpolizeiliche Maßnahmen anordnen. Hierbei können auch Hygienebestimmungen betreffend die Schlachtung von Tieren, Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe und sonstige Schlachtanlagen erlassen werden."

3. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Kundmachungen nach diesem Bundesgesetz dürfen durch Veröffentlichung in den 'Amtlichen Veterinärnachrichten des Bundeskanzleramtes' erfolgen."

4. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"Die Vollziehung von Entscheidungen und Verordnungen der EU auf dem Gebiet des Veterinärwesens obliegt, sofern in den für den jeweiligen Rechtsbereich

- 3 -

bestehenden einschlägigen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde. Der Bundeskanzler kann durch Verordnung als zuständige Behörde erster Instanz den Landeshauptmann bestimmen, sofern dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Kostensparnis des Verfahrens geboten ist."

5. § 2c lautet:

"§ 2c. Der Bundeskanzler kann durch Verordnung veterinarpolizeilich notwendige Verfügungen zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen oder von durch Tiere auf Menschen übertragbare Krankheiten aus anderen Staaten sowie zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen von einem Bundesland in ein anderes Bundesland oder in einen anderen Staat durch den Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und sonstigen Produkten und Waren, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, erlassen. Hierbei ist nach dem jeweiligen Stand der veterinarmedizinischen Wissenschaft, gemäß der Art der abzuwendenden Gefahr und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der verkehrsmäßigen Gegebenheiten sowie der Dichte und Art der Tierpopulation und der Erfordernisse des Schutzes der menschlichen Gesundheit sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der EU vorzugehen."

6. Der bisherige § 4 Abs. 5 entfällt, und dem § 4 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

- 4 -

"(5) Der Bundeskanzler hat durch Verordnung die nach dem Recht der EU gebotenen veterinarpolizeilichen Bestimmungen betreffend die Ein- und Durchfuhr von Sendungen vorzuschreiben. Hierbei können insbesondere auch veterinarbehördliche Zulassungen von Betrieben und nähere Bestimmungen über deren Erteilung und Entziehung vorgesehen werden.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch für das innergemeinschaftliche Verbringen von Sendungen nach und aus Österreich. Bei der Erlassung von Verordnungen zur Durchführung der Abs. 2 bis 5 sind alle veterinarpolizeilichen und sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen zu berücksichtigen, die gemäß dem Recht der EU für grenztierärztliche Kontrollen von Sendungen aus Drittstaaten maßgeblich sind.

(7) Verordnungen zur Durchführung der Abs. 2 bis 5 sind im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Wissenschaft und Verkehr zu erlassen."

7. § 4b Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Gebühren für die Grenzkontrolle (Grenzkontrollgebühr) nach der Art der Sendung, nach der Gefahr für die tierische und menschliche Gesundheit und dem damit verbundenen Aufwand

- 5 -

und kostendeckende Pauschalgebühren für den Aufwand der Erhaltung und den Betrieb der Grenzkontrollstellen (Betriebsgebühr) in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Vorschriften der EU festzusetzen. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 gelten auch für die Betriebsgebühr."

8. § 8 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Bundeskanzler hat durch Verordnung Ergänzungen zu und Ausnahmen von Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 festzulegen, wenn und soweit dies nach dem Recht der EU geboten ist oder nach dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft im Hinblick auf die jeweilige Seuchensituation zur Gewährleistung einer ausreichenden veterinarpolizeilichen Kontrolle der Tierbestände sonst erforderlich ist. Hierbei können insbesondere

1. die Kennzeichnung von anderen Tieren als Rindern und Schweinen angeordnet werden und
2. nähere Bestimmungen über die Art und den Zeitpunkt der Kennzeichnung, die Angaben auf den Kennzeichen, das Inverkehrbringen der zu kennzeichnenden Tiere, das Tier betreffende Begleitdokumente sowie die Pflicht von Tierbesitzern und Schlachtbetriebsinhabern zur Führung von Aufzeichnungen über diese Tiere und zur Meldung von diesbezüglichen Daten bei der Behörde festgelegt werden."

9. In § 9 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "und ist der Befund auf dem Tierpasse zu vermerken"

10. § 11 Abs. 6 lautet:

- 6 -

"(6) Der Bundeskanzler hat die tierärztliche Untersuchung aus Anlaß der Beförderung mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen auch für andere als die im ersten und im fünften Absatz bezeichneten Tiergattungen, für Bruteier, Samen und Embryonen sowie auch für Geflügeltransporte im Inland vorzuschreiben, wenn und soweit die Seuchenverhältnisse oder völkerrechtliche Vereinbarungen es erfordern."

11. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung veterinarpolizeiliche Bestimmungen über die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung von tierischen Abfällen erlassen, soweit dies in den einschlägigen Vorschriften der EU vorgesehen ist."

12. Nach § 15a Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Speisereste dürfen nach der Hitzebehandlung gemäß Abs. 3 nur zur Fütterung von

- 1. Mastschweinen verwendet werden, wobei die hiemit gefütterten Mastschweine diesen Betrieb nur zur Schlachtung verlassen dürfen, oder**
- 2. anderen Kategorien von Schweinen verwendet werden, wobei alle Schweine, die sich im jeweiligen Betrieb befinden, diesen Betrieb nur zur Schlachtung verlassen dürfen."**

- 7 -

13. In § 16 wird der Punkt in Z 15 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 16 angefügt:

"16. Rinderpest."

14. In § 24 Abs. 4 entfällt die lit. c.

15. § 31 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Bundeskanzler hat unter Bedachtnahme auf die im konkreten Fall durch die topographischen Verhältnisse und verkehrsmäßigen Gegebenheiten sowie zufolge der Dichte und Art der Tierpopulation gegebene Gefahr der Weiterverbreitung, die Impfung von für die Seuche empfänglichen Tierbeständen ab einem angemessenen Umkreis vom Ausbruchsort der Seuche anzuordnen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Übergreifens der Seuche und in Übereinstimmung mit der einschlägigen Vorschriften der EU erforderlich ist."

16. In § 63 Abs. 1 lit.b. entfällt die Wortfolge "Tierpässen oder".

17. § 64 lautet:

" § 64. Wer den sonstigen in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen oder den auf dem Gebiet des Veterinärwesens erlassenen Entscheidungen oder Verordnungen der EU zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 60.000 S bestraft."

- 8 -

Artikel II

Das Bienenseuchengesetz, BGBl.Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 21/1997, wird wie folgt geändert:

§ 11 entfällt.

Artikel III

Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl.Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl.Nr. 118/1994 und BGBl.Nr. 21/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 43 lautet:

"§ 43. (1) Nach Österreich verbrachtes Fleisch unterliegt der veterinarbehördlichen Kontrolle im Sinne des VII. Abschnittes dieses Bundesgesetzes und des II. Abschnittes des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das aus Drittstaaten eingeführte Fleisch ist von den Grenztierärzten zu untersuchen. Je nach Ergebnis der Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

1. Entspricht das Fleisch den fleischuntersuchungsrechtlichen Vorschriften und gibt die Untersuchung auch sonst in veterinar- und sanitätspolizeilicher Hinsicht keinen Anlaß zu Bedenken, so ist das Fleisch zum Verkehr zuzulassen.
2. Entspricht das Fleisch nicht den fleischuntersuchungsrechtlichen Vorschriften oder gibt die Untersuchung sonst in veterinar- oder sanitätspolizeilicher

- 9 -

Hinsicht Anlaß zu Bedenken, so ist in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union (EU) entweder

- a) das Fleisch nicht zur Einfuhr in das Gebiet der EU zuzulassen oder
- b) die Sendung zu einem anderen Zweck als zum menschlichen Genuß zuzulassen, wenn diese Sendung in einen im Sinne der Richtlinie 392 L 0667 zugelassenen und regelmäßig behördlich kontrollierten Betrieb verbracht und dort bestimmungsgemäß behandelt wird oder
- c) die unschädliche Beseitigung des Fleisches anzuordnen.

(3) Das aus anderen Mitgliedstaaten der EU nach Österreich verbrachte Fleisch ist durch den Amtstierarzt oder Fleischuntersuchungstierarzt in den Bestimmungsbetrieben regelmäßig zu kontrollieren. In Betrieben gemäß § 17 hat dies im Rahmen der Kontrolluntersuchung durch den Fleischuntersuchungstierarzt zu erfolgen.

(4) Entspricht das Fleisch bei der Kontrolle gemäß Abs. 3 nicht den fleischuntersuchungsrechtlichen Vorschriften oder gibt die Kontrolle sonst in veterinär- oder sanitätspolizeilicher Hinsicht Anlaß zu Bedenken, so ist in Übereinstimmung mit dem Recht der EU entweder

1. der Mangel unverzüglich zu beseitigen oder
2. die Sendung zu einem anderen Zweck als zum menschlichen Genuß zuzulassen, wenn diese Sendung in einen im Sinne der Richtlinie 392 L 0667 zugelassenen und regelmäßig behördlich kontrollierten Betrieb verbracht und dort bestimmungsgemäß behandelt wird oder

- 10 -

3. das Fleisch in den Versenderstaat zurückzuverbringen oder
4. die unschädliche Beseitigung des Fleisches anzuordnen.

(5) Der Bundeskanzler hat durch Verordnung Ergänzungen zu und Ausnahmen von Bestimmungen der §§ 42 und 43 festzulegen, wenn und soweit dies auf Grund des Rechtes der EU geboten ist."

2. § 47 Abs. 5 entfällt.

Artikel IV

Das Gesetz vom 8. Juli 1875, betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe im Lande Vorarlberg, GVBl.Nr. (LGB1.Nr.) 33/1875, in der Fassung der Landesgesetze LGB1.Nr. 16/1886, 83/1920, 10/1922, 7/1923 und 22/1937, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 entfallen die Wortfolge "sind alljährlich im Monate März oder April, über vorhergegangene Anordnung der Gemeindevorstehung, sämtliche Hunde zur sanitätspolizeilichen Besichtigung vorzuführen, und" und die Wortfolge "bei dieser Gelegenheit" sowie die Wortfolge "auf die Zeit von einer Jahresbesichtigung zur anderen".
2. Im § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "der Hundebesichtigung".
3. Im § 5 entfällt die Wortfolge "Besichtigung und".

- 11 -

4. Im § 7 entfallen der erste Satz und der daran anschließende Bindestrich.
5. Im zweiten Satz des § 7 entfallen das Wort "daher" und die Wortfolge ", und die beanständeten Hunde sind den bestehenden Vorschriften gemäß erforderlichen Falles zu vertilgen".

Artikel V

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Das Gesetz vom 17. August 1892, RGBL.Nr. 142/1892, in der Fassung RGBl.Nr. 182/1909, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder;
2. das Gesetz vom 29. Februar 1880, RGBl.Nr. 37/1880, in der Fassung RGBl.Nr. 180/1909, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.